

Software Lizenzvereinbarung der Wieland Electric GmbH

1. Vereinbarungsgegenstand

- 1.1. Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software („Lizenzgegenstand“). Die Übertragung des Rechts der eigenen wirtschaftlichen Verwertung durch den Lizenznehmer findet durch diese Vereinbarung nicht statt.
- 1.2. Der Lizenzgegenstand besteht aus dem Objektcode samt der zugehörigen Dokumentation. Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes steht dem Lizenznehmer in keinem Fall zu.
- 1.3. Der Lizenzgegenstand beinhaltet Programmteile die unter Open-Source-Lizenzen fallen. Die Wieland Electric GmbH hält an diesen Programmteilen kein Urheberrecht. Aus diesem Grund sind die Open-Source-Bestandteile nicht Teil des Lizenzgegenstands. Die Programme und gesonderten urheberrechtlichen Hinweise haben wir in der Datei Licenses.txt im Installationsverzeichnis der Software zusammengefasst.

2. Lizenzumfang

- 2.1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht jedoch ausschließliches, einfaches und nicht übertragbares Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen und zu vervielfältigen. Eine Unterlizenzierung bedarf der ausdrücklichen vorigen schriftlichen Zustimmung durch den Lizenzgeber.
- 2.2. Das Recht zur Vervielfältigung beschränkt sich auf die Installation des Lizenzgegenstandes auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystems in Höhe der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen, sowie auf die Vervielfältigung, die für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstandes erforderlich ist, sowie weiter auf das Recht, Sicherheitskopien im für seinen Betrieb erforderlichen Umfang durch eine dafür berechtigte Person gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG anzufertigen.
- 2.3. Das Recht zur Dekompilierung wird lediglich unter den in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Bedingungen mit den in § 69 e Abs. 2 UrhG genannten Einschränkungen gewährt.
- 2.4. Das Recht zur Bearbeitung wird nur hinsichtlich des Erhalts oder der Wiederherstellung der Funktionalität des Lizenzgegenstandes gewährt.
- 2.5. Soweit ein berechtigtes Interesse des Lizenzgebers besteht, gestattet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten zu prüfen, ob sich der Lizenznehmer bei der Nutzung des Lizenzgegenstandes im Rahmen der hier gewährten Rechte hält. Der Lizenznehmer wirkt im erforderlichen Umfang bei der Prüfung mit.

3. Übergabe und Installation

- 3.1. Der Lizenzgeber übergibt dem Lizenznehmer die für die Ausübung der gewährten Nutzungsrechte erforderlichen Vervielfältigungstücke des Lizenzgegenstandes in maschinenlesbarer Form auf einem Datenträger oder durch Bereitstellung einer elektronischen Datenfernverbindung (Download). Die Dokumentation erhält der Lizenznehmer in elektronischer Form.
- 3.2. Der Lizenznehmer installiert den Lizenzgegenstand selbst, sofern nicht die Installation explizit als Leistung des Lizenzgebers mit vereinbart worden ist. Er hat die hierfür erforderliche

Systemumgebung auf eigene Verantwortung bereit zu stellen. Der Lizenznehmer informiert den Lizenzgeber über Installationsort und Anzahl der durchgeführten Kopien des Lizenzgegenstandes.

4. Lizenzgebühren

- 4.1. 4.1. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber die gesondert zu vereinbarende Lizenzgebühr zu bezahlen. Zahlungspläne und -ziele bleiben dieser vorbehalten. Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- 4.2. Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühr behält sich der Lizenzgeber das Eigentum an sämtlichen Vervielfältigungstücken und Kopien des Lizenzgegenstandes vor. Im Falle der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug hat der Lizenzgeber das Recht auf Kosten des Lizenznehmers sämtliche Vervielfältigungstücke und Kopien heraus zu verlangen.

5. Sachmängel

- 5.1. Der Lizenzgegenstand entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit bestehen keine Mängelansprüche. Der Lizenznehmer hat vor Überlassung des Lizenzgegenstandes dessen Spezifikationen geprüft, so dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale bekannt sind und er diese als seinen Anforderungen an den Lizenzgegenstand als genügend betrachtet.
- 5.2. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testergebnisse gelten nur durch gesonderte schriftliche Vereinbarung als Garantie der Beschaffenheit für den Lizenzgegenstand.
- 5.3. Bei Updates und Upgrades, sowie neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die jeweils enthaltenen Neuerungen gegenüber dem vorigen Versionsstand beschränkt.
- 5.4. Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Lizenzgeber das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, mindern und Schadensersatz verlangen, wobei die Geltendmachung von Schadensersatz den Einschränkungen von Ziffer 7 unterliegt.
- 5.5. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- 5.6. Mängel sind durch den Lizenznehmer durch eine umfassende und nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome schriftlich zu rügen und, soweit möglich und zumutbar, durch entsprechende Unterlagen so zu veranschaulichen, dass eine Reproduktion des Fehlers möglich ist. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben hiervon unberührt.

- 5.7. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab der ersten Übergabe des Lizenzgegenstandes samt Dokumentation. Im Falle von Updates und Upgrades, sowie neuen Versionslieferungen beginnt die Frist entsprechend mit deren Übergabe zu laufen.
- 5.8. Änderungen und Erweiterungen des Lizenzgegenstandes durch den Lizenznehmer oder durch von ihm beauftragte Dritte lassen die Mängelansprüche des Lizenznehmers entfallen, es sei denn, er weist nach, dass die vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen nicht für den Mangel ursächlich sind. Der Lizenzgeber steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind.
- 5.9. Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung abzüglich eines Teils, der dem wirtschaftlichen Wert des Mangels entspricht, bezahlt hat.
- 5.10. Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Lizenzgebers tätig, sondern reicht der Lizenzgeber lediglich ein Fremderzeugnis an den Lizenznehmer durch, sind die Mängelansprüche des Lizenznehmers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Lizenzgebers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Lizenznehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Lizenznehmer seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung des Lizenzgebers unberührt.

6. Rechtsmängel

- 6.1. Die vom Lizenzgeber gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen, wobei handelsübliche Eigentumsvorbehalte ausgenommen sind.
- 6.2. Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, verteidigt der Lizenzgeber auf seine Kosten die Software hiergegen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich umfassend schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 6.3. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, dem Lizenznehmer die zur Rechtsverfolgung notwendigen erstattungsfähigen Kosten zu erstatten.
- 6.4. Bei Scheitern der Maßnahmen gemäß Ziffer 6.3. innerhalb einer vom Lizenznehmer angemessenen gesetzten Nachfrist kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen, wobei die Geltendmachung von Schadensersatz den Einschränkungen von Ziffer 7 unterliegt.
- 6.5. 6.5. Ziffer 5.8. und Ziffer 5.10. gelten entsprechend.

7. Haftung

- 7.1. Der Lizenzgeber haftet nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 7.2. 7.2. Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Lizenzgeber, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, sowie seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden.
- 7.3. Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Lizenzgeber, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 7.4. Der Lizenzgeber haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den Lizenzgeber, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn der Lizenzgeber diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den Lizenzgeber zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- 7.5. Der Lizenzgeber haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 7.6. Eine weitere Haftung ist für den Lizenzgeber dem Grunde nach ausgeschlossen.

8. Sonstiges

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch soweit das hier festgehaltene Schriftformerfordernis nicht mehr gelten soll. Soweit gesetzlich ein strengeres Formerfordernis vorgeschrieben ist, gilt dieses.
- 8.2. Die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signierung (§ 126 a BGB) sowie jede andere elektronische Form (§ 127 Abs. 3 BGB) ersetzt die Schriftform nicht.
- 8.3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- 8.4. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 8.5. Erfüllungsort ist Bamberg. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Bamberg, vorausgesetzt der Lizenznehmer ist Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches oder hat bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.6. Diese Vereinbarung gilt vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers, soweit nichts geregelt ist, gelten diese jedoch ergänzend.